

Entscheidung des Gerichts

Az.: 336 O 81/16

Tore
der
Rechtsanw.

Vorlesung HAMBURG

Urteil
Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

[Rubrum verlassen]

A

1. Das Verjährungsurteil wird aufgehoben, soweit es die Beklagte zu 1) betrifft. Im übrigen wird das Verjährungsurteil aufrechterhalten.

2. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Haager UN Schmiedereigeld iHv 35.000 € nebst Einstieghilfe 5 Prozentpunkte über dem Basiszinsatz seit dem 04.05.16 zu zahlen.

3. Die Beklagte zu 1) wird verurteilt,

Trennung
nicht
notar.

an die Klägerin matrielle
schadensersatz iHT 5000€ hebt
Zhuer iHT 5 Prozentpunkte über
dem Basiszinsatz seit dem 04.05.16
zu zahlen.

~~4. Die Kosten des Rechtsstreits haben
die Beklagte zu 1) zu tragen, mit
Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten des Beklagten zu 2). Diese
hat die Klägerin zu tragen.~~

4. Die Kosten des Rechtsstreits haben
die Beklagte zu 1) zu 7/8 und
die Klägerin zu 1/8 zu tragen,
mit Ausnahme der außergerichtlichen
Kosten des Beklagten zu 2), diese
trägt die Klägerin.

Tatbestand

2

Die Wägerin begeht nach einem Unfall mit einem Pferd von der Beklagten zu 1) Schmerzensgeld und von den Beklagten zu 1) und 2) matriellen Sachdenkmalsatz für eine Narbenkorrektur.

Die Beklagte zu 1) ist Eigentümerin des Pferdes Cosmo, erworben im Jahr 2012, welches 2014 in einem Reitstall in Hamburg Niendorf stand.

nach /
relevant | Der Beklagte zu 2) ist Eigentümer eines anderen Pferdes, untergebracht im selben Reitstall.

(Die Wägerin pflegt und ritt das Pferd Cosmo der Beklagte zu 1) regelmäßig zwei bis drei Mal die Woche.

Wege ihres Studiums hielt sich die Beklagte zu 1) überwiegend nicht in Hamburg auf. Mit dem Besitzer des Stalls, in dem Cosmo untergebracht war, vereinbarte die Beklagte zu 1) einen Pferdestallvertrag und über ~~sah~~ monatlich 160€ Stallmiete und Verpflegung. Die Entscheidungen

Regelung zur
Haftung?

bezüglich des Abschlusses einer 3 Hauptpflichtversicherung für das Pferd, dessen Unterbringung, die Beauftragung des Tierarztes und des Hufschmieds trat die Beklagte. Mit Ausnahme einer Kostenbeilegung der Klägerin von monatlich 100€, die diese an den Stallbesitzer auf Stallmiete und Verpflegung zahlte, trug die Beklagte zu 11 die Kosten für das Pferd. Der Beklagte war es jedoch zeitweise möglich, das Pferd zu reiten, Cosmo war ein in der Regel ruhiges Pferd, das gelegentlich schreckhaft reagierte.

Am 03.03.2014 legte die Klägerin Cosmo entstellt
Am 03.03.2014 führte die Klägerin Cosmo von der Weide.

Am 03.03.2014 legte die Klägerin Cosmo auf der Weide einen Haltfrum und führte ihn Richtung Reitstall. Auf der Höhe des Weges begegnete sie dem Beklagten zu 2), mit dem sie sich unterhielt. Eine andere Reiterin auf einem weiteren Pferd ritt an ihnen vorbei. Der Beklagte stand vor der Klägerin und trat zu seit. In der Folge wurde die Klägerin

von einem nutzschlagenden Pferd am Kopf getroffen. Sie erlitt schwere Gesichtsverletzungen auf der rechten Seite, insbesondere Gesichtsschädelfrakturen und eine Verletzung ihres rechten Auges, dessen Sehkraft nur noch 40% beträgt. Die Klägerin wurde sechs Mal operiert, nach einer Operation blieb eine deutliche Narbe innerhalb des rechten Auges zurück. Diese hat die Klägerin in einer privaten Klinik für 5000 € beseitigen lassen. Aus ästhetischer Sicht war die Narbe korrekter bedarfslösig. Die Kasse zahlte auch nach Widerspruch nicht.

Die Klägerin behauptet, dass sie vom Pferd der Beklagte zu 1) am Kopf getroffen ^{wurde sein} wurde. Cormus habe gescheut und sich aufgebäumt. Zuvor habe sie das Pferd ~~an~~ an einem am Halsfutter befestigten Strick geführt.

Zeitpunkt:
Punkt

Die verliegende Klage wurde der Beklagte zu 1) am 04.05.16 zugestellt. In der mündlichen Verhandlung am 27.07.16 ist die Klägerin, dessen persönliche Erwerbsfähigkeit war, krankheitsbedingt

nicht erschienen. Am 08.11.16 ist dem Beklagte zu 2) und den anderen Parteien eine Klageerweiterung auf den Beklagte zu 2) zugestellt worden. In der mündlichen Verhandlung am 15.09.16 ist der Rechtsanwalt der Klägerin nicht erschienen, da er sich im Datum irrt. Der Beklagte zu 2) ist ebenfalls nicht erschienen. Die Beklagte zu 1) hat ein Verjährungsbeschwerde gegen die Klägerin beantragt, dass alle Parteien am 21.09.16 zugestellt worden ist. Am 04.10.16 hat die Klägerin Einspruch gegen den Verjährungsurteil erhoben.

Die Klägerin beantragt nun

1. das Verjährungsurteil aufzuheben,
2. die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an die Klägerin ein Schmierenspeisgeld neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsraten seit Klageerhebung zu zahlen. Die Höhe des Schmierenspeisgeldes wird in der Ermessen des Gericht gestellt. Sie sollte aber 35.000 € nicht

unterschreiten.

3. Die Beklagte zu 11 wird verurteilt an die Klägerin matrikelnummer schadensraten in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinsatz seit Wagerhebung zu zahlen.

4. Die Beklagte zu 21 wird verurteilt als gesamtschulicher neben der Beklagte zu 11 an die Klägerin matrikelnummer Schadensraten in Höhe von 5000 € neben Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über den Basiszinsatz seit Wagerhebung zu zahlen.

Die Beklagte zu 11 beantragt

den Einspruch der Klägerin zu verwirfen, hilftweise ihm als unbegründet zurückzuweisen.

Die Beklagte zu 11 behauptet, dass Pferd der anderen Reiterin habe die Klägerin getreten. Zudem habe die Klägerin Casus am Kaffee geöffnet, davon sei auszugehen, dass sie dies öffentlich gemacht habe.

7 der Beklagte zu 21 beantragt
der andere

Seine Gruß

der andere

Antwort

das Versäumnisurteil zu bestätigen.

am 21.7.16

In der mündlichen Verhandlung hat
der Richter Beweis erheben durch
Zeugenaussage des Beklagten zu 21.
Auf dem Sitzungsprotokoll wird für
das Ergebnis der Beweisaufnahme
verwiesen

Entscheidungsgründe

8

Der Einsturz der Ulagrin gegen den
Versäumnisurteil ist zulässig (I.).
Die Klage ist zulässig und be-
gründet (II.).

I.

Der Einsturz der Ulagrin gegen den
Versäumnisurteil ist zulässig, ins-
besondere ist er statthaft und
fristgerecht.

Der Einsturz ist nach § 338 Abs. 1 stat-
thaft. Hier ist gegen die Ulagrin
ein echter Versäumnisurteil ergangen.
Sie war sämtlich im Termin am
15.09.16 ijd § 330 Abs. Dem steht
nicht entgegen, dass sie selbst an-
wesend war. Vor dem Landgericht
besteht nach § 70 I 1 Abs. 1 An-
waltzwch. Der Anwalt der Ulagrin
war nicht anwesend.

Der Einsturz ist auch fristgerecht
innerhalb von zwei Wochen nach Er-
stellung des Versäumnisurteils erhaben
eingeklagt worden. Das Versäumnisurteil wurde
den Parteien am 21.09.16 zugestellt,
der Einsturz erfolgt am 04.10.16

Die Frist lief am 05.10.16 ab,
vgl. § 222 I ZR iVm §§ 186, 187 I
BGB.

dem steht nicht entgegen, dass innerhalb der Frist der Ehestreit nicht begründet wurde, vgl. § 340 II ZP.
Das führt nicht zur Unzulässigkeit des Ehestreits, sondern ggf. zur Prämisse des späteren Verbringens gem § 296 I ZP.

Der Prozeß ist gem. § 342 ZP in die obige zu versetzen, die nur der Raumnis bestand.

Ein in gesetzemäßige Weise ergangener Versäumnisurteil ist nicht Voraussetzung für die Wirkung als zulässiger Ehestreit, sondern diese Frage hier dahinterstehten liegen.

II.

Die Klage ist zulässig und begründet.

1.

Das angeführte Gericht ist sachlich und örtlich zuständig.

Die sachliche Zuständigkeit des abgerufenen Gerichts ergibt sich gem. § 1 EPG, §§ 23 Nr. 1, 71 I AVA aus dem Streitwert, der hier 40.000 € beträgt und mit hin über 5000 € liegt.

Die örtliche Zuständigkeit des Amtsgerichts Nürnberg ergibt sich aus § 32 ZPG.
Der streitgegenständliche Unfall ereignete sich auf dem Gebiet der Stadt Nürnberg.

Die erfolgte Klageerweiterung auf die Beklagte zu 2) ist ab gewillkürte Parteierweiterung nach § 53 Abs. 2b zulässig. Ab gesamtschuldner stehen die Beklagte in erfahrener Streitpersonenschaft. Eine Zustimmung der Beklagten zu 1) bedurfte die subfektive Parteierweiterung nicht.

Der Klageantrag ~~der~~ gerichtet auf Schmierengeld ist bestimmt geprägt

15d 9 253 II Nr. 2 ZPJ.

n

Aufgrund der Komplexität der Bernbourg von Schmerzensgeld und des damit verbundenen Kostenrisikos ist es zulässig, die Höhe bei Angabe einer Untergrenze in den Ermessen des Richter zu stellen.

2.

faz? Die Klage ist begründet.

a)

Die Klagende hat gegen die Beklagte zu 1) einen Anspruch auf Zahlung von Schmerzensgeld i.H.v. 35.000 €.

C aus § 833 S. 1 BGB.

a2)

Die Beklagte zu 1) ist Tierhalter des Pferdes Corvo ist § 833 S. 1 BGB. Die Beweislast trägt hier die Klagende.

Der Halter ist derjenige, der nach der Verkehrsschauung entscheiden kann ob Dritte der Tierfeind ausgesetzt werden. Entscheidend ist die Gesamtabwägung aller Umstände, wobei es für eine Tierhaltreisegeschäft spricht, wenn die Person die Bestimmung

macht über den tier innerhalb
und die Kosten und der Verlust -
risikoträgt.

12

Mrz hat untreitig die Beklagte zu 11
die Bestimmungsmacht über den
Pferd inne. Allein die Beklagte zu 11
konnte über den Aufenthaltsort, etwaige
Behandlungen und die Zugriff Dritter
auf den Pferd entscheiden.

Des Weiteren trägt die Beklagte einen
größten der Kosten, die entstehen. Die
Wügern zahlt monatlich untreitig
100€ an den Stallbesitzer, die gesamten
Kosten für die Unterbringung belaufen
sich auf 160€. Dies sind aber nicht
alle entfallenden Kosten - für andere
Kosten, wie Tierarzt-, Nutzschmied
oder sonstige Kosten kommt die
Beklagte zu 11 auf.

Daneben hat die Beklagte zu 11
eines der Wügern vorgehendes Recht,
namens zu reiten. Möchte die Beklagte
zu 11 das Pferd reiten, so informiert
sie die Wügern und kann dann
vorrangig auf das Pferd zugreifen.

In der gesamtwürgung steht das

untigerichtet Nutzungsberecht der Klägerin der
Haltungsrechte der Befläcker
zu 1) nicht entgegen.

13

Die genannten Umstände sind zwischen
den Parteien unstrittig und bedürfen
daher keines Beweises.

b5)

Eine Verletzung eines Menschen –
der Klägerin – ist unstrittig
eingetreten. Sie hat schwere
Sichtverletzungen erlitten

Dr 9833 J. 1 BGB ist auch bsp.
einer Verletzung der Klägerin an-
wendbar. Sie ist nicht Mitherrin
des Pferdes. Die regelmäßige
Nutzung des Pferdes und die Zahlung
von 100€ begründen keine Mit-
hanteigenschaft. Die jederzeitige
Zugriffsmöglichkeit und alleinige
Bestimmungsmacht ~~steht~~ der
Befläcker zu 1) steht einer solchen
entgegen.

c1)

Die Verletzungen der Klägerin
wurden auch durch ein Tier
verursacht.

Pferde sind Tiere ist Norm.

1K

Hier hat auch das Pferd der Beklagte
zu 1) die Verletzungen verursacht.
Die Beklagte trägt die Klagen.
Sie selbst erinnert sich nicht an
den Unfall selbst. Der Beklagte
zu 2) - ^{zuvor} als Zeuge ^{zulässig gewisse} verhörrt -
hat glaubhaft dargelegt, dass das
Pferd Cosmo, und nicht das Pferd
der anderen Reiterin, die Klagen trug.
Die Aussage des Zeugen ist in der
Würdigung dies ^{z. Bm. § 286 ZPO} detailliert, widerspruchsfrei und glaub-
haft. Entgegenstehende Anhaltspunkte
bestehen nicht.

In der Rechtsgutverletzung

Es handelt sich vorliegend ^{die spezifische} Tiefgefahr des Pferdes realisiert.
Tiefgefahr ist das der Natur des
Tiers entsprechende unberechenbare
selbstständige Verhalten als Tier.
Pferde ~~sind~~ als Fluchttiere ^{scheue} ihrer
Natur nach. Nach Aussage des
Zeugen hat Cosmo ^{plötzlich} gescheut und
ist gestiegen. Dies entspricht
seiner Natur als Pferd.

dd)

Die Einwirkung des Pferdes war auch rechtswidrig. Eine Duldung spricht der Klägerin bestens nicht.

ee)

Die Haftung der Beklagte zu 1) aus § 833 S. 1 BGB ist nicht wegen Handelns der Klägerin auf eigene Gefahr ausgeschlossen.

Ein solches liegt dann vor, wenn die Haftung des Halters unangemessen erscheint, weil die Rechtsgutübertragung einem im eigenen Handeln liegendem ungewöhnlichen Risiko zugeschoben ist.

Hier hat die Klägerin sich bewusst und freiwillig der normalen Tragschale ausgesetzt. Ob über diese hinausgehendes ungewöhnliches Risiko mit sie nicht übernommen.

Die Frage, ob die Klägerin das Pferd nicht ordnungsgemäß am Strick führte wäre in diesem Zusammenhang von der Beklagte zu 1) zu beweisen. Einen Beweis ist die Beklagte zu 1) auf das Bestreben der Klägerin hin nicht erbracht. Der Zeuge erinnert sich

obesbezüglich nicht.

11

ff)

Ein Haftungsausschluss haben die Pferde nicht vorbehalt.

Ein ausdrücklicher Haftungsausschluss liegt nicht vor.

Ein konkurrenztr. Haftungsausschluss ist ohnenehmer, wenn die Geschädigte im eigenen Interesse auf das Pferd zugreife und schwirke kann. Hier kam die Klägerin allein unter der von der Beschuldigten aufgestellte Verdummetzung des Pferd reit.

Zudem wurde & unstrichig ein ausdrücklicher Haftungsausschluss durch die Klägerin abgelehnt. Dies steht dem Willen, konkurrenz einer solchen abschließende, entgegen.

gg)

fürhin Ein Mitverschulden der Klägerin nach § 254 I, 834 BGB tritt hinter der Haftung der Beschuldigten zurück

Hier hat die Klägerin sich als Tiraufschwih ist § 834 S. 1 BGB im Rahmen des Mitverschulden

nach § 254 II BGB nach § 834

S. 2 BGB zu exklipieren. Ihr Mit-
verschuldet wird vermutet.

12

für das ordnungsgemäß Führen
des Pferds an Strick und nicht
am Halsband besteht hier daher
eine Beweislast umkehr.

Hier hat die Klägerin die Aufsicht
über Cosmo vertraglich im Rahmen
einer Reitbeteiligung übernommen,
vgl. § 311 I, 241 I BGB.

Dass die Klägerin das Pferd ordnungsgemäß geführt hat, hat sie hier nicht beweisen können. Die Aussage des Zeugen ist unzutreffend.

Von mir: Hier tritt dieses Mithilfeschulden hinter der Gefährdungshaftung der Beklagte zu 1) zurück. Das Verschulden der Klägerin - das ungewiss bleibt - erscheint hier von Untergeschuldetem gewichtet. Ein steigen des Pferd mit schlagenden Hufen stellt eine so extreme Gefahr dar, dass die zeitlich vorgehende Frage der ordnungsgemäß Führug zurücksteht.

hh)

Die Beklagte zu 1) hat sich nicht gem. § 833 II
BGB exklipiert.

ii) ~~Tat~~

15

Die Verletzungen der Klägerin stellen eine Schade dar, für die nach § 85 II BGB ein angemessenes Schmerzensgeld verlangt werden kann.

Die beantragten 35.000 € sind un-
angemessen.

b)

Die Klägerin hat gegen die Beklärung zu 1) auch einen Anspruch auf Zahlung von 5.000 € Schadensersatz für die Narbenkorrektur aus § 833 I 1 BGB.

Tatbeständlich kann hier auf die Ausführungen unter a) verwiesen werden.

Die Kosten für die private Heilbehandlung stellen eine erzielte Hilfe schade ~~ist~~ ist § 249 II BGB dar. Die ^{private} Heilbehandlung einer gesetzlich verordneten geschädigte sind grundsätzlich erzielbar, auch wenn die Kasse diese nicht übernimmt, soweit diese nicht unverhältnismäßig sind.

Hier war die Behandlung mitreitig aus ästhetischen Gründen notwendig.
Die Koste stelle sich auch nicht als unverhältnismäßig dar.

18

Die Klägerin ist auch ihrer Schadensmit-
drungsflucht aus § 254 II 2 BGB
nachgekommen. Sie hat sich um
Vorsteuerübernahme durch die Kasse
bemüht, und gegen die ablehnende
Entscheidung Widerspruch erhoben.
Ein gerichtliches Vorsehe gegen den
Widerspruchbescheid war nicht offe-
nbarlich erfolgsversprechend, ein
jahrelanger Rechtsstreit mit unz-
wissiger Erfolgswahrscheinlichkeit ist der
Klägerin nicht im Rahmen des
§ 254 II 2 BGB zumutbar.

c)

Die Klägerin hat keine Widerspruch gegen
die Beklagte vor 21 als gesamt-
schuldnur auf Zahlung von 5000 €
aus § 823 I BGB.

ggj

Eine Rechtsgutsvertretung ist bei
der Klägerin mit der zitierten Verteilung

eingetrete.

b)

C Diese ist auch durch eine Handlung des Beklagten zu Zi eingetreten. Hier ist der Beklagte zu Zi unstreitig zur Seite getreten, sodass die Hufe des Pferds die Klägerin trafen. Zuvor stand er vor der Klägerin.

Das zur Seite treten war auch kausal für die erlittene Verletzung iH für die Äquivalenztheorie. Wäre der Beklagte zu Zi nicht zur Seite getreten, hätten die Hufe ihn und nicht die Klägerin getroffen.

C Die Rechtsgrundsatzverletzung braucht auch adäquat auf die Handlung. Grundsätzlich muss niemand schwere eigene Verletzungen h. Kauf nehmen. Hier ist der Beklagte den Hufen ausgewichen, um sich selbst zu schützen. Er hat die Hufe nicht "umgelenkt" in Richtung der Klägerin, sondern hat lediglich nicht als menschliches Schutzschild fungieren wollen. Eine Warnung der Klägerin war nicht möglich. Im Sinne der fahrlässigen Adäquatheit der Tatenhaftung ist

dem Beklagten zu 21
die Rechtsprechung
der Klägerin nicht zuverlässig.
21

Andere Anspruchsbegründungen kommen nicht in Betracht.

~~BB~~

III.

~~Die Rechtsentscheidung~~

Ein Einspruch ab dem 04.05.16
- Zeitpunkt der Rechtsanhörbarkeit -
besteht gegen die Beklagte zu 11
ihre 5 Protestpunkte ~~z.B.~~ über deren
Baubehörigkeit gem. § 9281, 281 I
BGB.

IV.

Die Entscheidung über die Kosten
folgt aus § 91 I ZPO.

* Die Beklagte zu
11 unterliegt vollig,

die Klägerin unter-
liegt mit 5000 €
und 10.000 €
Streitwert also
118.

Die Kosten für die Versäumnis hat
die Klägerin nicht zu tragen. Das
Versäumnisfehler war nicht im ge-
mäßigen Weise ergriffen, vgl. 9344
ZPO. Der Anwalt der Klägerin war ver-
schuldet saumig, § 9337 S. 1 Nr. 2 ZPO
greift nicht. Daher war auch

der Beklagte zu 21 saumäßig.

22

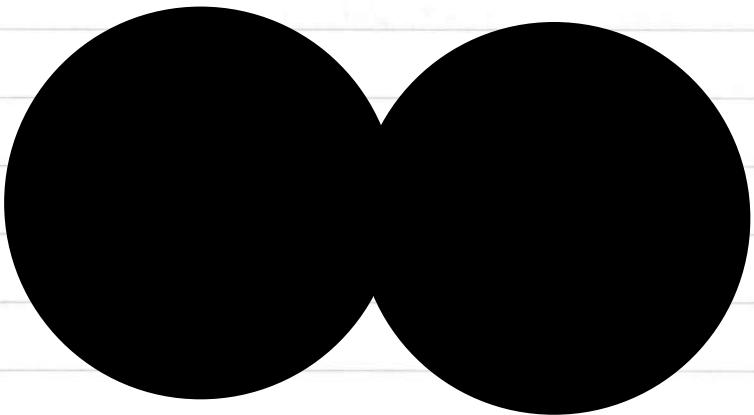
Mehrere notwendige Streitgegen-
schaft wurde & nicht von der
Beklagte zu 11 urteilt. Ein Versäumnis
würde zugunsten des Beklagten zu 21
nicht ergehen durfe.



Unterschrift Richter

[Rechtsbehelfsbelehrung

entbehrlich gg 233 S. 2,
78 I 1 ZPO]



Die Formulierung des Tonus löste etwas
anderes und klareres hin, nämlich das
Beklagt zu?, die fallen können (v. Lösung, Klasse).
Bei der Konkordanztheorie war die Darmsektion
konform zu Sentenztheorie.

Der Tatbestand ist weitgehend
ordnung (v. Anmerkungen).

Zurzeit befinden sich von der Belehrungs-
text des Eingrunds und der Klage aus.

Die Entzündungsperiode überzeugt
weitgehend. Es spricht eher von einem
Naturereignis der Klage nicht anzu-
sehen recht, ihre Wichtigkeit ist aber auch
Vorleser.

Es liegt eine adäquate Verantwortung
durch den Beklagten zu, was, dass
der Prozess nicht rechtswidrig (v.
Lösungsterre).

gut (14P.)

Klaus, 18.01.2023